



Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen - Plan nach §41 FlurbG -

Vereinfachte Flurbereinigung

Sulinger Moor

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2684

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Sulinger Moor	2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
5. Planungsgrundsätze	4
5.1 Verkehrsanlagen	4
5.2 Gewässer	5
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	5
5.4 Tourismus und Naherholung.....	7
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	7

1. Allgemeines

Das Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor wurde mit Beschluss vom 10.10.2018 durch die Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser als Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) mit einer Verfahrensfläche von rd. 910 ha eingeleitet. Durch drei Anordnungen nach § 8 Abs. 1 FlurbG hat sich die Verfahrensflächen mittlerweile auf 916 ha vergrößert.

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Grundstücke sowie die Erbbau-berechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die Teilnehmergeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft öffentlichen Rechts mit dem Flurbereinigungsbeschluss entsteht. Sie führt den Na-men: "Teilnehmergeinschaft Sulinger Moor" und hat ihren Sitz in Sulingen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufigen Ab-grenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweck-mäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in mehreren Arbeitskreissitzungen im Zeit-raum Oktober 2016 bis November 2017.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch wel-che Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Sulinger Moor erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentli-chen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als Obere Flurbereinigungsbehörde - erfolgte im Dezember 2017.

Die Neugestaltungsgrundsätze wurden mit den Trägern öffentlicher Belange und den anerkannten Naturschutzvereinigungen abgestimmt. Hinweise und Anregungen wurden, soweit möglich, in die Planunterlagen übernommen bzw. werden beachtet.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den vorliegenden Plan nach § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellt.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Sulinger Moor

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Sulinger Moor werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen.
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirt-schaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie den Ergebnissen der Arbeitskreis- und Vorstandssitzungen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden im weiteren Verfahrensablauf durch Änderungen des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

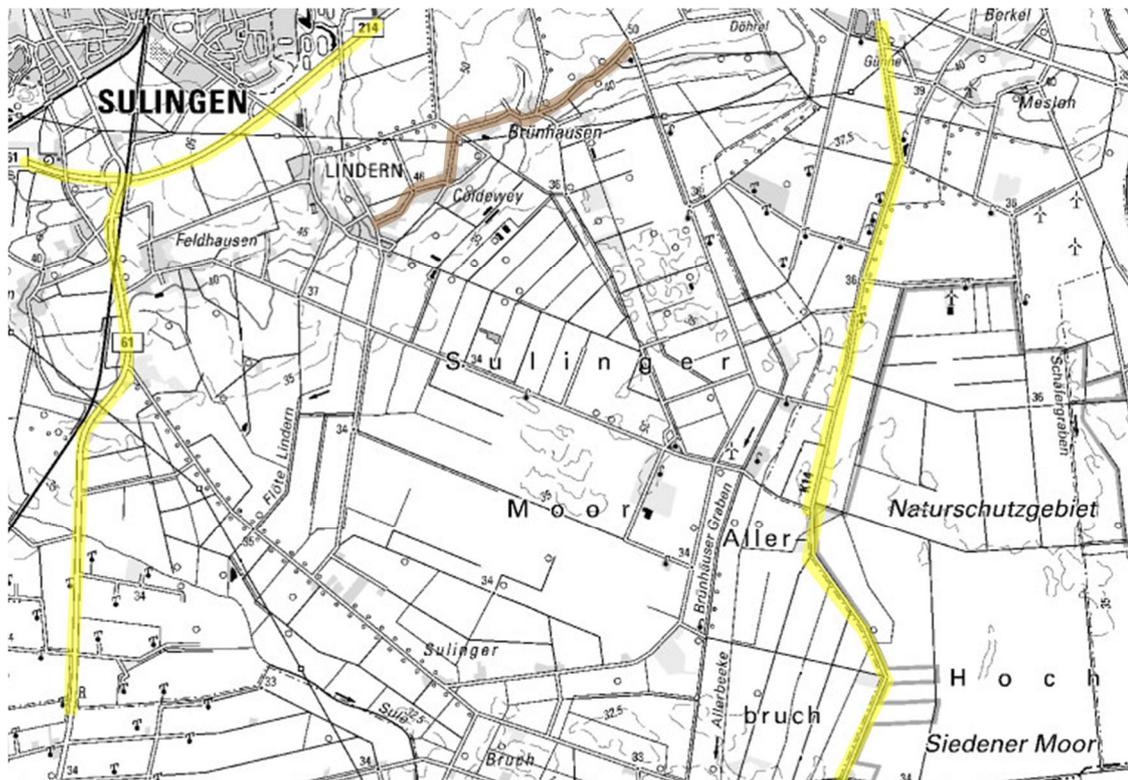
5.1 Verkehrsanlagen

Die nächstgelegenen Bahnanschlüsse befinden sich in Bassum, Nienburg oder Diepholz.

Die Ortslagen Lindern, Coldewey und Brünhausen sind in 2 km Entfernung an das überörtliche Straßennetz, hier die Bundesstraße 61 (Minden - Bremen) und 214 (Nienburg - Diepholz) angeschlossen. Die nächstgelegenen Anschlussstellen an eine Bundesautobahn, hier die A 1 Bremen-Osnabrück, befindet sich nördlich in ca. 35 km Entfernung.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege, die der eng- bzw. weitmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Verbindungswege, die darüber hinaus Gehöfte und Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden und einen übergemeindlichen Verkehr ermöglichen.

Zu den in diesem Sinne bedeutenden Verbindungswegen gehört die Wegeverbindung E-Nr. 101: Dieser Weg verbindet die nördlich des Moores befindlichen Ortslagen Lindern, Coldewey und Brünhausen untereinander.



Übersicht:

Verbindungswege mit erheblicher Erschließungsfunktion

Klassifizierte Straßen

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m, für den Verbindungsweg im Bereich Brünhausen in einer Breite von 3,50 m.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 10 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf rd. 4 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke und auf rd. 6 km in leichter Befestigung mit einer Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dargestellt.

Mit Blick auf die multifunktionale Nutzung (Landwirtschaft, Radweg, Reitweg) der Wirtschaftswegen E.Nr. 104 (Scheuenbuschdamm) und E.Nr. 105 (Kuhtrift) ist hier folgende Ausbauvariante vorgesehen:

- 15 - 20 cm grober Schotter (Körnung 0/45 mm) als Unterbau
- 5 cm Deckschicht mit einem Gemisch aus Schotter (Körnung 0/22 mm) mit ca. 20% Boden mit Beimischung von Grassaat

Bei dieser Ausbauweise wird sich mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Grünstreifen zwischen den Fahrspuren entwickeln.

Um einen außerlandwirtschaftlichen Durchgangsverkehr zu verhindern soll der Scheuenbuschdamm mit zwei Sperrpfosten versehen werden, so dass eine temporäre Sperrung möglich ist.

5.2 Gewässer

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Westlich des Moores überwiegt der Ackerbau, innerhalb und in den Randbereichen des Moores finden Grünlandnutzungen statt. Für das Sulinger Moor existiert eine Landschaftsschutzgebietsverordnung. Der Kern des Sulinger Moores ist gem. § 30 BNatschG geschützt.

Zur ökologischen Aufwertung des Sulinger Moores mit dem Schwerpunkt der Wiedervernässung liegt ein Planungskonzept der agnl vor. Im Rahmen der Erstellung dieses Planungskonzeptes sind Torfmächtigkeiten ermittelt, Laserscanndaten ausgewertet, das Gewässernetz detailliert erfasst, Bestandsaufnahmen zur Avifauna durchgeführt und weitere, vorhandene Bestandsaufnahmen und Planungsgrundlagen ausgewertet und zusammengeführt worden. Auf Grundlage dieses Planungskonzeptes sollen folgende Maßnahmen zum Einsatz kommen:

- Verfüllung von Grenzgräben und Gruppen,
- Herstellung von Verwallungen,
- Gehölzentfernungen im Zuge der Baufeldräumung,
- Abschrägen von Handtorfstichkanten,

- Extensivierung der Grünlandnutzung,
- Herstellung von Blänken und Feuchtbiotopen
- Schutzmaßnahmen für Gagelstrauch und Königsfarn

E.Nr. 600

Für die Teilbereiche zur Größe von ca. 82 ha wurde eine Genehmigungsplanung erstellt. Im Rahmen dieser Wiedervernässungsplanung sind die lage- und höhengenaue Angaben zu Verwallungen inkl. Überläufen, (Teil)Verfüllungen von Gräben und das Abschrägen von Handtorfstichkanten, einschließlich aller dafür notwendigen Leistungen und Materialien, erarbeitet worden (siehe Einzelentwurf E 1 zu E.Nr. 600).

Des Weiteren sind folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

E.Nr. 601

Im Wegeseitenraum und auf der angrenzenden Grabenböschung wachsen die vermutlich letzten Bestände des früher sehr viel häufiger vorkommenden Gagelstrauchs. Die Bestände sollen weggeseitigt durch Eichenspaltpfähle markiert und dadurch auch vor versehentlicher Beschädigung, z. B. bei der Wegeunterhaltung, geschützt werden. Es wird angestrebt, der Pflanze eine Wiederausbreitung zu ermöglichen. Dazu wird der Pflanzenwuchs auf angrenzenden Böschungen und Wegeseitenräumen scharf abgemäht und das Mähgut beseitigt.

E.Nr. 602

An Gewässerböschungen wachsen einige Pflanzen des seltenen Königsfarns. Die Standorte sollen entlang der Gräben auf dem Grünland deutlich markiert und dadurch vor versehentlicher Beschädigung im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Grünlandbewirtschaftung geschützt werden.

E.Nr. 603

Herstellung von zwei Kleingewässern als Fortpflanzungsbiotope für Amphibien. Dazu wird der Boden bis ca. 1 m Tiefe ausgehoben und im Umfeld wieder einplaniert. Die Böschungsneigungen sollen ca. 1: 3 bis 1 : 5 betragen.

Die Maßnahmen E.Nr. 600 - 603 werden in der Flurbereinigung ausgeführt, aber von Dritten finanziert werden. Voraussetzung ist die Verfügbarkeit der jeweiligen Flächen.

Der naturschutzfachliche Ausgleich für die Eingriffe der Teilnehmergeinschaft ist mit folgender Maßnahme vorgesehen:

E.Nr. 500

Als Ausgleich soll eine 7,81 ha große Fläche vernässt werden. Dazu werden die vorhandenen Gruppen abschnittsweise verfüllt, so dass der Wasserabfluss eingeschränkt wird. Die Grünlandfläche soll in eine extensive Nutzung als Mähwiese oder Weide überführt werden, ohne jegliches Einbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Zur Förderung lokaler Amphibienpopulationen werden flache Laichgewässer angelegt, die in niederschlagsarmen Jahren auch trockenfallen können. Ein vorhandener vermutlich ehemaliger Fischteich wird von Gehölzen freigestellt und seine Böschungen werden abgeflacht. Dabei sind vorhandene Königsfarne, die an der Böschung stehen, zu schonen. Die neuen Amphibiengewässer und der ehemalige Fischteich sind in die extensive Grünlandnutzung einzubeziehen und von Gehölzaufwuchs freizuhalten.

Entsprechende Detailplanungen werden nach Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit erstellt und dann, soweit erforderlich, über eine Planänderung nach § 41 Abs. 4, Satz 1 FlurbG planungsrechtlich abgesichert.

5.4 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen auch dazu beitragen, das touristische Potenzial, insbesondere die Attraktivität für Radfahrer weiterhin zu steigern.

Im Verfahrensgebiet befinden sich einige lokal bedeutsame Radwege, z.B. „Rund um Sulingen“, die auf der zum Ausbau vorgesehenen Wegeverbindung E-Nr. 101 verlaufen.

Des Weiteren führt der von Radfahrern stark frequentierte „Schafdam“ durch das Sulinger Moor. Dieser Wegeabschnitt ist außerdem Teil eines lokalen Themenradweges zur Erkundung des Sulinger Moores.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die obere Flurbereinigungsbehörde hat im Zuge der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze² festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (sh. Beiheft 5)

² vgl. Ziffer 1.2.2.3 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350